

BESCHLUSSVORLAGE



Vorlagen Nr: 60/0849/2019

Verantwortung: Guthmann, Joachim

Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Gartenstraße I" in Karlsbad-Ittersbach

Beratungsfolge dieser Vorlage/Nr.	am	Öffentlichkeitsstatus	Ergebnis
Gemeinderat	11.12.2019	öffentlich	Entscheidung

Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat wolle den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Gartenstraße I“ in Karlsbad-Ittersbach nach § 2 Baugesetzbuch (BauGB) fassen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja <input type="checkbox"/> (dann bitte Tabelle ausfüllen) nein <input checked="" type="checkbox"/> (dann keine weiteren Eintragungen)			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch kommunalen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeinsparungen)
Die Verfahrenskosten werden durch die Eigentümer getragen.			
Haushaltsmittel stehen wie folgt zur Verfügung: (Invest.-Nr., Sachkonto, Produkt, Kostenstelle eintragen)			
Agenda	nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		Handlungsfeld:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/>		Durchgeführt am 07.10.19

Vermerk der Verwaltung:

Abstimmung	Ja:	Nein:	Enthaltung:
Sonstiges:			

Sachverhalt:

Bereits im Sommer 2015 hatten die Eigentümer der Grundstücke Flst.Nr. 562, 560/1, 557, 553/1 und 551/1 in Karlsbad-Ittersbach beantragt, für den rückwärtigen Bereich ihrer Grundstücke entlang der Gartenstraße (HausNr. 35-43) durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes die Voraussetzungen zu schaffen, in 2. Reihe Wohngebäude errichten zu können.

Nachdem die grundsätzliche Zustimmung der politischen Gremien vorlag, wurde der erforderliche städtebauliche Vertrag abgeschlossen und die Planung durch die Eigentümer beauftragt.

Das Planungsbüro Petra Schippalies hat erste städtebauliche Überlegungen entwickelt. Diese wurden im Spätsommer im Ortschaftsrat Ittersbach (07.10.19) und im Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt (11.09.19) vorgestellt und dabei grundsätzlich befürwortet.

Das einzuleitende Bebauungsplanverfahren soll nach § 13b Baugesetzbuch (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) abgewickelt werden. Durch die Anwendung dieses Verfahrens können einzelne Verfahrensschritte entfallen und auch Kosten eingespart werden.

Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben ist es allerdings erforderlich, dass das Bebauungsplanverfahren bis spätestens 31.12.2019 eingeleitet wird.

Um die Vorteile der Verfahrenserleichterungen nutzen zu können, empfiehlt die Verwaltung dem Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des förmlichen Bebauungsplanverfahrens „Gartenstraße I“ zu fassen.

Anlagenverzeichnis:

- Abgrenzungsplan